

Amt: 600
 Sachbearbeitung: Frau Niedziolka
 Aktenzeichen: 623.22 /
 Drucksachennummer: 097 2023
 öffentlich



Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2023

**TOP Nr. 11 Sanierungsgebiet "Ortskern III" Erweiterung der Förmlichen
 Festlegung des Sanierungsgebiets um Gehweggrundstück Untere
 Straße Fl. 112/2 Satzungsänderung**

Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum	Beratungsfolge	Datum
<input checked="" type="checkbox"/> GR	21.11.2023	<input type="checkbox"/> OR TI		<input type="checkbox"/> KIGA Auss.		<input type="checkbox"/> Abw. Verb.	
<input type="checkbox"/> TA		<input type="checkbox"/> OR LI		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen folgende Sanierungssatzung:

2. Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern III“ wird um das Grundstück Gehweg Untere Straße, Flurstück 112/2 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 24.10.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Frickenhausen von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 15.02.2018 (öffentliche Bekanntmachung vom 08.03.2018), geändert am 26.06.2018 (öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.2018), erneut geändert am 23.05.2023 (öffentliche Bekanntmachung vom 01.06.2023) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

① Gesamtkosten der Maßnahmen	② jährliche Folgekosten /-lasten	③ Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€	€

Veranschlagung

<u>Gemeinde</u>		<u>Vermögensplan Eigenbetrieb</u>	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Abwasser
Teilhaushalt	Produktgruppe	Sachkonto	Sachkonto

Sachverhalt:

Das Gehweggrundstück Fl. 112/2 soll im Zuge der einheitlichen und barrierefreien Platzgestaltung im Zufahrts- und Zugangsbereich zur neuen Ortsmitte integriert und einer Förderung zugeführt werden.

Die Erweiterung des Sanierungsgebiets um Fl. 112/2 bedarf einer förmlichen Änderung der Sanierungssatzung gem. § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches, die in öffentlicher Sitzung zu beschließen ist. Der Satzungstext entspricht dem Beschlussvorschlag.

Anlagen:

Sanierungsgebiet "Ortskern III"

Erweiterung der Förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets um Gehweggrundstück Untere Straße Fl. 112/2

Satzungsänderung

Anlage: Abgrenzungsplan 2023-10-24_san_form_2_erweiterung-A3

Sanierungsgebiet "Ortskern III"